



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE, FRAUEN UND SENIOREN

Informationen zur Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen bei Theatervorstellungen, Musikaufführungen und anderen Aufführungen, bei Werbeveranstaltungen, bei Aufnahmen auf Ton- und Bildträger im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen) sowie bei Film- und Fotoaufnahmen

Zum Schutz der Gesundheit macht das Jugendarbeitsschutzgesetz* enge Vorgaben zur Beschäftigung von Kindern (bis 15 Jahre) und Jugendlichen (bis 18 Jahre)

Möglichkeiten der Beschäftigung:

1. Kinder unter drei Jahren:
Grundsätzlich keine Zuständigkeit der Gewerbeaufsicht/Arbeitsschutz-behörde, da diese Kinder keine weisungsgebundenen Tätigkeiten ausüben können.
Verantwortung der Eltern.
2. Kinder von drei bis sechs Jahren:
Beschäftigung bis zu zwei Stunden täglich in der Zeit von 8 bis 17 Uhr
Eine behördliche Ausnahmegewilligung (s.u.) ist erforderlich.
3. Kinder über sechs Jahre und Jugendliche bis zur Beendigung der Vollzeit-Schulpflicht (in der Regel 9 Jahre):
bis zu drei Stunden täglich in der Zeit von 8 bis 22 Uhr, bei Theatervorstellungen bis zu vier Stunden täglich in der Zeit von 10 bis 23 Uhr.
Eine behördliche Ausnahmegewilligung (s. u.) ist erforderlich.
4. Jugendliche nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht, die noch nicht 18 Jahre alt sind:
Keine behördliche Genehmigung/Ausnahmegewilligung erforderlich.
Max. 8 Stunden/Tag, 5 Tage/Woche, längstens bis 23:00 Uhr, tägliche Freizeit von mindestens 12 Stunden, sonntags nur bei Aufführungen sowie bei Life-Sendungen in Radio und Fernsehen.

Ausnahmegewilligung:

Im Internet der Gewerbeaufsicht finden Sie unter Formulare/Jugendarbeitsschutz (www.gaa.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/20374) einen Vordruck für die Antragstellung sowie einen Vordruck für die bei der Antragstellung vorzulegenden Einverständniserklärungen von Eltern, Arzt, Schule und Jugendamt.

Der Antrag ist bei der für den Arbeitgeber zuständigen unteren Verwaltungsbehörde (Landratsamt oder Stadtkreis) zu stellen. Die Adresse erhalten Sie über die Landkartenauswahl unter www.gaa.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/16031/bawue_fragment.html.

Grundsätzlich ist die Behörde örtlich zuständig, in deren Aufsichtsbezirk sich der Betriebssitz des Unternehmens, des Veranstalters bzw. des Arbeitgebers befindet, bei dem das Kind beschäftigt werden soll. Bei natürlichen Personen als Arbeitgeber ist deren Betriebssitz maßgebend; ist kein Betriebssitz vorhanden, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Wohnsitz des Arbeitgebers. Bei Vereinen, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts (z.B. Kinderchor) ist der Ort maßgebend, der als Sitz des Vereins, der Anstalt bzw. der Stiftung bestimmt ist. Bei vorhandener Betriebsstätte am Veranstaltungsort (z.B. vorübergehendes Büro einer Filmproduktionsfirma / Produktionsbüro), ist die für den Veranstaltungsort zuständige Behörde örtlich zuständig.

*Jugendarbeitsschutzgesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) in der Fassung der letzten Änderung vom 20. April 2013 (BGBl. I Nr. 19, S. 868)